

und festgelegt.

Entsprechend der sozialistischen Gesetzgebung darf kein Inhaftierter wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

Im Rahmen der Möglichkeiten in den UHA des Ministeriums für Staatssicherheit sind religiöse, staatsbürgerliche oder nationale Besonderheiten bei inhaftierten Ausländern zu beachten.

In der politisch-operativen Praxis können u.a. folgende Besonderheiten auftreten:

- besondere Speisen oder Nahrungsmittel und
- Übergabe von religiösen Kultgegenständen, wie Bibel, Rosenkranz und Kruzifix.

Bei der Aufnahme in der UHA des Ministeriums für Staatssicherheit sollten diese Fragen geklärt werden. Entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten in den UHA sind den Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland Möglichkeiten einzuräumen, damit sie ihren religiösen Handlungen nachgehen können.

Bei inhaftierten Ausländern kann auch von einer Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen abgesehen werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Störungen im Untersuchungshaftvollzug erforderlich ist. Inhaftierte Ausländer aus dem nichtsozialistischen Ausland sind unbedingt von inhaftierten Bürgern der DDR getrennt zu verwahren. Die Entscheidung über die Trennungsgrundsätze bei inhaftierten Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland trifft der Leiter der UHA in